

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Biographien

Heidelberg, 1.1875 - 6.1901/10(1935); mehr nicht digitalisiert

Schulze-Gävernitz, Hermann von

urn:nbn:de:bsz:31-16275

die ihn näher kannten, werden dem würdigen, in seinem ganzen Leben unwandelbar nach festen Grundsätzen handelnden theuern Verbliebenen ein ehrendes und dankbares Andenken treu bewahren, das er auch redlich um sie alle verdient hat. (Karlsruher Zeitung 1885 Nr. 30, Beilage.)

Hermann von Schulze-Gävernitz.

Nicht in unserem gesegneten badischen Heimathlande, an welches er sich in seinen späteren Mannesjahren so freudigen Herzens angeschlossen, stand die Wiege des Mannes, dessen Leben und Wirken wir in den folgenden Zeilen dem badischen Volke vor Augen stellen wollen. Schulze's Familie stammt vielmehr aus dem Gebiete des heutigen Königreichs Sachsen. Dort am linken Ufer der Elbe, »in des Meißnerlandes großer Korntenne« liegt Gävernitz, das alte Stammgut der Familie, mit seinem alterthümlichen, von hohen Linden beschatteten Wohnhause und seinen wohlangebauten Feldern. Dort haben Schulze's Vorfahren mehrere Generationen hindurch als tüchtige und wohlhabende Landwirthe den ererbten ritterschaftlichen Grundbesitz bewirthschaftet. Dort wurde am 28. Januar 1795 Schulze's Vater, Friedrich Gottlob Schulze, geboren. Von dem äußerlich einfachen, innerlich aber reichen und vielbewegten Leben dieses Mannes hat uns sein Sohn in einer 1867 verfaßten trefflichen Biographie ein höchst fesselndes und lebensvolles Bild entworfen. (Friedrich Gottlob Schulze-Gävernitz. Ein Beitrag zur Geschichte des höheren landwirthschaftlichen Unterrichtswesens in Deutschland. 2. Auflage. Heidelberg 1888.) Es ist eine kernige, durch und durch gesunde, echt deutsche Natur, welche uns in diesem durch schwere Kämpfe gereiften und gefestigten Manne entgegentritt. Trotz einer tiefgewurzelten, leidenschaftlichen Vorliebe für den landwirthschaftlichen Beruf und das Landleben hatte er sich dem Wunsche seines strengen Vaters gefügt und sich durch das Studium der Rechts- und Kameralwissenschaften zum Staatsdienste vorbereitet. Als dann später der Vater nachgab und dem Sohne erlaubte, sich der Landwirthschaft zu widmen, trug dieser die auf Schule und Universität in ihm geweckten wissenschaftlichen Ideale mit Begeisterung in den gewählten praktischen Beruf hinein. Von Anfang an war es seine feste Ueberzeugung, daß man auch die Landwirthschaft wissenschaftlich betreiben, daß man auch in dem Berufsleben des Landwirths höhere menschliche Ziele verfolgen könne und müsse. Wenn uns dies heute als etwas selbstverständliches erscheint, so war es damals ein von Wenigen geahnter, neuer Gedanke. Friedrich Gottlob Schulze hat der Verwirklichung dieses Gedankens sein ganzes Leben gewidmet. Nachdem er zwei Jahre hindurch als Verwalter der Großherzoglichen Kammergüter Oberweimar, Tiefurt und Lützenhof sich reiche Erfahrung in der praktischen Landwirthschaft erworben, zog es ihn doch wieder mächtig zur Wissenschaft hin, die er auch nach dem Abgang von der Universität in seinen knappen Mußestunden stets eifrig gepflegt hatte. Er siedelte daher 1819 nach Jena über, wo er im selben Jahre die Doktorwürde erwarb und sich als Privatdozent für Landwirthschaft und Kameralwissenschaften habilitirte. Während er dort in angestrengtester Thätigkeit als Lehrender und Lernender arbeitete, lernte er in dem durch die innigen Beziehungen zu den Heroen unserer Literatur berühmt gewordenen Hause der Geh. Kirchenrätthin Griesbach deren Pflegetochter Bertha Sturm kennen. Bald verband ihn eine innige Neigung mit dem durch die seltensten Gaben des Geistes und des Gemüthes ausgezeichneten, anmuthigen Mädchen, und am 7. Oktober 1823 führte der inzwischen zum außerordentlichen Professor beförderte junge Gelehrte die Erwählte seines Herzens zum Altar. Als einziger Sohn

aus dieser glücklichen Ehe wurde am 23. September 1824 Hermann Johann Friedrich Schulze geboren. »Der innigste Wunsch«, so schrieb an diesem Tage der Vater, »welcher meine und meiner Bertha Brust erfüllt, ist der, daß dieses Kind zu einem frommen, biederen, für alles Große und Edle begeisterten Manne aufwachsen, daß er ein echter Deutscher werden möge.« Wie voll und ganz sollte dieser dem edelsten Vaterherzen entsprungene Wunsch dereinst in Erfüllung gehen! — Die Umgebung, in welcher der frische Knabe aufwuchs war nach jeder Richtung geeignet, die in ihm schlummernden geistigen und sittlichen Kräfte zu wecken und veredelnd auf den in der Bildung begriffenen Charakter einzuwirken. Das Vorbild eines ehrenfesten, pflichttreuen Vaters, die liebende Sorge der feinempfindenden Mutter, das ganze tüchtige, echt deutsche Wesen, welches das Elternhaus erfüllte, alles dies wirkte zusammen, um schon dem Knaben jene innerlich gesunde, wahrhaftige, harmonische Richtung zu geben, die bis zu seinem Ende dem Manne eigen blieb. — Zwei Jahre nach der Geburt seines Sohnes hatte Friedrich Gottlob Schulze, nicht zufrieden mit seiner erfolgreichen rein akademischen Thätigkeit, aus eigener Kraft und mit eigenen Mitteln einen Lieblingsgedanken verwirklicht, indem er in dem zu diesem Zwecke angekauften Griesbach'schen Hause ein zwar selbständiges, aber mit der Universität organisch verknüpftes landwirthschaftliches Institut eröffnet hatte. Er selbst war nicht nur der Gründer und Leiter, sondern zeitlebens die eigentliche Seele dieser durch ihn zu hoher Blüthe entwickelten Anstalt. Mit ihr war nicht nur sein eigenes Leben, sondern auch das seiner ganzen Familie aufs engste verknüpft. Denn das Institutsgebäude war zugleich das Schulze'sche Wohnhaus; Lehrer und Lernende bildeten gewissermaßen eine einzige große, von einem Geiste erfüllte Familie. Hier, in diesem von edlem Streben und gewissenhafter Arbeit erfüllten Kreise, verlebte Hermann Schulze in glücklicher Kindheit die ersten zehn Jahre seines Lebens. Im Jahre 1834 siedelte die ganze Familie nach Eldena über, wo Friedrich Gottlob Schulze, dessen erfolgreiches Wirken die Aufmerksamkeit des preussischen Ministers von Altenstein auf ihn gelenkt hatte, im Auftrage dieses erleuchteten Staatsmannes eine mit der Universität Greifswald verbundene landwirthschaftliche Akademie gründete und trotz schwierigster Verhältnisse in wenig Jahren zu hohem Ansehen brachte. Die vielen Sorgen und aufreibenden Mühen des Berufes hielten den Vater nicht ab, sich zugleich aufs eifrigste der Erziehung des Sohnes zu widmen, dessen Unterricht hier auf dem Lande, wie vorher schon in Jena, im Uebrigen tüchtigen Hauslehrern anvertraut war. So erhielt der sich körperlich und geistig trefflich entwickelnde Knabe eine sorgfältige wissenschaftliche Vorbildung, die ihn befähigte, mit fünfzehn Jahren in die Prima des Gymnasiums zu Hildburghausen einzutreten und die beiden obersten Klassen dieser Anstalt mit Erfolg zu absolviren. — Als Siebzehnjähriger bezog Schulze die Universität seiner Vaterstadt Jena, wohin zwei Jahre vorher auch der Vater von Eldena zurückgekehrt war und mit den ihm bei der zweimaligen Verpflanzung der Stätte seines Wirkens treugebliebenen Freunden sein altes landwirthschaftliches Institut wieder eröffnet hatte. So also fand Schulze, als er nach Jena zurückkehrte, um sich dem Studium der Rechts- und Kameralwissenschaften zu widmen, auch den trauten Kreis seines Elternhauses wieder vor, das ihm neben den akademischen Vorlesungen die reichste und vielseitigste Anregung bot. Mit freudigem Eifer widmete er sich dem selbstgewählten Studium. Daneben aber verschmähte er nicht eine frohe Geselligkeit im Kreise der Burschenschaft, der er sich von Anfang an mit vollem Herzen angeschlossen hatte. Von Jena zog er zu seiner weiteren juristischen Ausbildung nach Leipzig und Berlin, wo sich seine Neigung für die rechtshistorischen und publizistischen Studien mehr und mehr befestigte. In dieser Beziehung haben insbesondere Albrecht in Leipzig und in Berlin die Gebrüder Grimm, mit denen

der strebsame Jüngling in freundschaftlichem Verkehr stand, einen bestimmenden Einfluß auf seine wissenschaftliche Richtung ausgeübt. Nachdem er in Jena sein Staatsexamen bestanden und die juristische Doktorwürde erworben hatte, arbeitete Schulze zunächst einige Monate im praktischen Justizdienst in Meiningen. Allein seine ganze Anlage und Neigung, sowie die ihn umgebenden Verhältnisse wiesen ihn mehr und mehr auf die akademische Dozentenlaufbahn hin. — Im Sommer 1847 habilitirte sich Schulze als Privatdozent in der juristischen Fakultät der Universität Jena. Die von ihm am 21. August dieses Jahres öffentlich verteidigte Habilitationsschrift »De jurisdictione principum, praesertim comitis palatini in imperatorem exercita« lieferte einen schönen Beweis der gebiegenen rechtsgeschichtlichen Kenntnisse, die sich der junge Gelehrte erworben. Die Schrift ist aber zugleich nach mehr als einer Richtung hin charakteristisch für die ganze künftige Richtung von Schulze's wissenschaftlicher Thätigkeit und politischer Auffassung. Dem Vater widmet er dieselbe, dem er, »die ehrfurchtsvolle Achtung für die Sitten und Einrichtungen unserer Altvordern verdankt und diejenige Vaterlandsliebe, die das Heil unseres Volkes nicht in den leeren Wahngelbilden einer falschen Freiheit erblickt, sondern sich auf die Gerechtigkeit und das feste Fundament der geschichtlichen Entwicklung stützt«. — Es herrschte damals zu Jena ein reges wissenschaftliches Leben mit jener unruhigen Gährung der Geister, wie sie der Zeit unmittelbar vor 1848 eigenthümlich war. Das Privatdozententhum, das beste Kennzeichen einer lebenskräftigen Universität, stand damals dort in besonderer Blüthe. Mehr als ein Duzend talentvoller junger Männer, die später an den verschiedensten Universitäten ehrenvolle Stellungen einnehmen sollten, bildete das Jung-Jena von damals. Man wetteiferte in wissenschaftlichen Leistungen, wie in übersprudelndem jugendlichem Humor. In diesem geistig hochangeregten Kreise war Schulze eine der hervorragendsten und beliebtesten Persönlichkeiten. Unter seinen Kollegen stand ihm, außer dem durch seine vertrauten Beziehungen zu Kaiser Friedrich später bekannt gewordenen Freiherrn von Stockmar, wohl am nächsten der tüchtige Archäologe Bernhard Stark, mit dem er schon auf dem Gymnasium innige Freundschaft geschlossen und den er später in Heidelberg als Professor wiederfinden sollte. Ihm verdankte Schulze auch die ersten Anregungen auf kunstgeschichtlichem Gebiet und das lebendige Interesse an den Werken der bildenden Kunst, das er sich bis zu seinem Ende bewahrte. Enge Bande der Freundschaft verbanden ihn auch mit dem wackeren Germanisten Heinrich Rückert, dem Sohne des Dichters; diesem seinem späteren Breslauer Kollegen hat Schulze ein ehrenvolles literarisches Denkmal gesetzt in einer nach dem Tode des Freundes (1875) erschienenen kleinen Schrift. — Schulze's akademische Vorlesungen erstreckten sich der Reihe nach auf das deutsche Privat- und Lehnrecht, auf die deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, das deutsche Staats- und Verwaltungsrecht und die Rechtsencyklopädie. Daneben hielt er in dem landwirthschaftlichen Institut seines Vaters gern gehörte Vorträge über Landwirthschaftsrecht. — In dieses friedlich stille Gelehrten-dasein der thüringischen Musenstadt brachte der plötzlich losbrechende Sturm des Jahres 1848 eine nie gesehene Bewegung und Aufregung. »Die jenaische Gesellschaft war gerade bei einem jener berühmten Bälle im Akademischen Rosensaale vereinigt, als die erste Nachricht von der Entthronung Louis Philipps wie eine Bombe in das heitere Treiben hineinplagte.« Wie jede Stadt und jedes Städtchen damals seine tolle Zeit hatte, so war natürlich auch Jena außer Rand und Band. Abstrakte Gelehrtenweisheit wetteiferte mit dem Radikalismus unreifer Studenten um den Preis des politischen Unsinn's. Während ein Volksredner vorschlug, daß wir uns direkt an Nordamerika anschließen sollten, befürwortete ein anderer die Einsetzung eines Reichshauptmannes; ein dritter concedirte zwar einen Deutschen

Kaiser, derselbe sollte aber aus allgemeiner Volkswahl auf breiterer demokratischer Grundlage hervorgehen, so daß beispielsweise auch einmal ein jenaischer Student gewählt werden könnte. Eifrig exerzirte Bürger und Professor in der Volkswehr; wer sich keine Büchse kaufen konnte, erschien mit einer aufrecht geschmiedeten Sense, gerüstet zum Kampfe gegen die bevorstehende Reaktion. Volksversammlungen wechselten mit Verbrüderungsfesten und Sturmpetitionen.« All diesem wüsten, gedankenlosen Treiben stand man im Schulze'schen Hause ablehnend gegenüber. Wohl fühlte man nirgends tiefer für des Volkes Freiheit und des Vaterlandes Größe, wohl hegte man nirgends heißere Wünsche für einen glücklichen Ausgang der tiefgehenden Bewegung. Aber die gereifte männliche Erfahrung des Vaters begegnete sich mit dem durch gründliche Studien geschärften Blick des Sohnes in der Erkenntniß, daß man auf dem Wege des Umsturzes und der planlosen Massenbewegungen niemals zum heißersehnten Ziele der deutschen Einheit gelangen könne. — Während manche seiner jüngeren Kollegen sich in unreifen, thörichten Volksreden ergingen, faßte Schulze in ruhiger wissenschaftlicher Sammlung das praktisch-vernünftige Ziel der Bewegung ins Auge und legte seine Anschauungen in einer im selben Jahre erschienenen Schrift über den »Staatshaushalt des neuen deutschen Reiches« nieder. In dieser mit jugendlichem Feuer geschriebenen, trefflichen Abhandlung zeigt sich, mit welcher Sehnsucht er der Errichtung des einheitlichen deutschen Nationalstaates entgegenseh, mit wie klarem Blicke er aber auch die nothwendigen Voraussetzungen einer dauerverheißenden Staatsbildung erkannte: ein einheitliches, starkes Heer, eine nationale Flotte, einheitliche diplomatische und Konsularvertretung, und endlich ein einheitliches Reichsfinanzwesen. Wie der Vater, war auch er überzeugt, daß nur unter Preußens kräftiger Führung eine gesunde Neugestaltung Deutschlands möglich sei. — Mit tiefstem patriotischem Schmerze erfüllte Schulze der traurige Ausgang der 1848er Bewegung, in welche er trotz aller damit verbundenen Exzentrizitäten so große Hoffnungen gesetzt hatte. Wenn er dann manchmal an den trostlosen Verhältnissen der Gegenwart verzweifeln wollte, so gewährte es ihm Trost und Erhebung, den Blick in die Vergangenheit zu lenken und seinen Geist aufzurichten an der ehrwürdig ernstesten Gestalt eines Mannes, der in ebenso trüber Zeit den Glauben an die Zukunft des Vaterlandes nicht verloren hatte. Es war der Freiherr vom Stein, das politische Ideal des Vaters, mit dessen wechselvollem Leben und Streben sich nun auch der Sohn mit Vorliebe beschäftigte. Stein's thaten- und ideenreiches Leben sollte »das Erbauungsbuch des deutschen Volkes werden, sein unerschütterlicher Glaube an eine große Zukunft unserer Nation das siegreiche Panier, um welches sich die Patrioten schaaren«: mit diesen Worten schloß er einen im Jahre 1850 vor einem größeren Publikum gehaltenen Vortrag, den er später unter dem Titel »Der Freiherr vom Stein und seine Bedeutung für Deutschlands Wiedergeburt« (Jena 1850) veröffentlichte. — Inzwischen hatte Schulze die Studien auf seinem besonderen Fachgebiet, dem des deutschen Staatsrechts und der Rechtsgeschichte eifrig fortgesetzt. Schon das folgende Jahr (1851) brachte als Frucht dieser Studien eine größere Schrift, in welcher sich Schulze zum ersten Male der gelehrten Welt als den Meister und berufenen Kenner auf dem schwierigen Gebiete des deutschen Fürstenrechts offenbarte: »Das Recht der Erstgeburt in den deutschen Fürstenthümern und seine Bedeutung für die deutsche Staatsentwicklung« (Leipzig 1851). Den Gegenstand dieser Abhandlung bildet »der merkwürdige Kampf zwischen dem privatrechtlichen Theilungssysteme und dem wahrhaft staatsrechtlichen Prinzipie der Untheilbarkeit und Einheit, ein Kampf, der tief in die politischen Verhältnisse unserer Nation eingreift und jedem tieferen Geschichtskenner reichen Stoff zum ernstesten Nachdenken bietet Der Patriot, dem aus dem Studium der vater-

ländischen Geschichte der ganze Jammer des Theilungswesens und der gemeinsamen Regierungen bekannt ist, wird in der Einführung der Primogenitur nicht bloß eine fürstliche Familienangelegenheit, sondern eine Wiedergeburt der Staatsidee erkennen; er wird die erlauchten Fürsten, welche ihr scheinbares Familieninteresse dem Staatswohle zum Opfer brachten, mit Recht als Wohlthäter der Menschheit, als die Neubegründer ihrer Staaten betrachten.« (Vorrede). Schulze hat in diesem Werke eine erstaunliche Fülle historischer, insbesondere rechtsgeschichtlicher Kenntnisse niedergelegt. Die Arbeit bezeichnet zugleich den ersten Schritt auf der Bahn, die Schulze jahrelang, bis zu seinem Ende, mit stets wachsendem Erfolge wandelte. Wir finden hier bereits die Keime zu einer ganzen Reihe seiner späteren Arbeiten, von denen wir, die bedeutendsten einer besonderen Würdigung vorbehaltend, hier nur die folgenden beiden erwähnen wollen: »Geschichtliche Entwicklung der fürstlichen Hausverfassung im deutschen Mittelalter. Thronfolge und Familienrecht der ältesten germanischen Königsgehlechter« (Im VII. Bd. der Zeitschrift für Rechtsgeschichte. 1868) — und, gewissermaßen als Fortsetzung dieser Abhandlung, die von Schulze verfaßte Festschrift der juristischen Fakultät der Universität Breslau zu Homeyer's fünfzigjährigem Doktorjubiläum: »Das Erb- und Familienrecht der deutschen Dynastien des Mittelalters, ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Fürstenrechts.« (Halle 1871). — Im Herbst des Jahres 1851 unternahm Schulze eine größere Reise nach England, Frankreich und Belgien, die seinem reichen Geiste und offenen Auge eine Fülle der vielseitigsten Anregungen gewährte. Mächtig wirkte auf ihn in England der Anblick eines großen, freien Volkes mit seinem festgegründeten Staatswesen, und mit tiefer patriotischer Trauer gedachte er dabei der Zerrissenheit des eigenen Vaterlandes. Der Gedanke an Deutschland verläßt ihn nie. Als er im Palaste der Weltausstellung zu London das Sternenbanner der Union wehen sieht, mit dem Wahlspruche »e pluribus unum«, ruft er schmerzvoll bewegt aus: »O, könnten wir ihn auch für unser armes Deutschland brauchen! Der tiefe Schmerz unserer Zerrissenheit ist ein wehmüthiger Trauertön in der Jubelhymne der Völker.« (Brief vom 14. August 1851). — Gegen Ende des Jahres nach Jena zurückgekehrt, fühlte Schulze das Bedürfniß, mit den großen Eindrücken und Anschauungen, welche der Aufenthalt in England in ihm hervorgerufen hatte, innerlich abzuschließen, die mitgebrachten flüchtigen Skizzen zu verarbeiten und die Bilder in einen passenden Rahmen zu fassen. So entstanden die »Nationalökonomischen Bilder aus Englands Volksleben, mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen und industriellen Verhältnisse.« (Jena 1853.) Schulze zeigt uns in diesem, seinem englischen Gastfreunde Lord Howe gewidmeten Buche, daß er nicht umsonst fast seine ganze Jugend in dem Ideenkreise des landwirthschaftlichen Instituts und seines berühmten Leiters zugebracht hatte. Mit sicherem Urtheil und gründlicher Kenntniß der Verhältnisse führt er uns in die hochentwickelte englische Landwirthschaft und die eigenthümliche Agrarverfassung des Landes ein. Ganz besonders interessant ist die vierte Abtheilung des Buches: Licht und Schatten im englischen Volksleben. Hier tritt Schulze den wichtigsten Zeitfragen, insbesondere der sozialen Frage, wie sie sich damals in England gestaltet hatte, näher. In den Worten, mit denen er seine Ausführungen schließt, weht uns schon etwas von dem Geiste der kaiserlichen Botschaft vom Jahre 1881 entgegen. »Die wahrhafte Lösung aller sozialen Probleme, so schreibt Schulze, liegt doch zuletzt in der stillschaffenden Kraft des christlichen Geistes. Unangetastet bleiben die ehrwürdigen Formen, in welchen sich das Leben der europäischen Völker seit Jahrhunderten bewegt, das Eigenthum, das Erbrecht, die Arbeitstheilung, die Familie, die Gemeinde, der Staat mit seinen mannichfachen Gliederungen; aber diese Formen müssen durchdrungen und veredelt werden durch ein höheres Pflichtgefühl, christliche Nächstenliebe und wahren Gemeingeist. Wo diese Kräfte

in einem Volkskörper wirken und schaffen, da ist, trotz aller sozialen Gebrechen, von keinem Verfall die Rede und frische Lebenskraft pulst in allen Adern. — Trotz seiner Vorliebe und seiner eminenten Begabung für rechtshistorische Forschungen hat Schulze doch jederzeit mit regstem Interesse die auftauchenden aktuellen staatsrechtlichen Fragen verfolgt. Um in diesen zu einem objektiven wissenschaftlichen Urtheil zu gelangen, nicht um lediglich antiquarische Gelehrsamkeit zusammenzutragen, dazu sollten seine historischen Studien dienen. Denn daß die gegenwärtigen rechtlichen und politischen Verhältnisse nur aus dem Zusammenhange ihrer historischen Entwicklung verstanden werden können — dies war von Anfang an und blieb bis zum Ende Schulze's unerschütterliche Ueberzeugung und die Richtschnur, die ihn bei allen seinen Arbeiten leitete. Auf dieser historischen Methode beruht zum größten Theil der hohe Werth von Schulze's staatsrechtlichen Arbeiten. — Um die Zeit nun, als Schulze mit den Eindrücken seiner englischen Reise abgerechnet hatte, war eine der brennendsten Fragen der europäischen und besonders der preussischen Politik die nach der staats- und völkerrechtlichen Stellung des Fürstenthums Neuenburg, welches durch die Revolution von 1848 in durchaus widerrechtlicher Weise seinem legitimen Fürsten, dem König von Preußen, entrissen und dem neuen schweizerischen Bundesstaat eingefügt worden war. Die ganz eigenthümliche staatsrechtliche Stellung dieses kleinen Landes, welches sich Jahrhunderte hindurch im engsten Bunde mit Republiken als Monarchie erhalten und sich mitten unter anderen improvisirten Staatsgebilden seine altehrwürdige Verfassung bewahrt hatte, mußte Neuenburg schon an und für sich als würdigen Gegenstand einer geschichtlich-staatsrechtlichen Untersuchung erscheinen lassen. Zu diesem wissenschaftlichen kam dann noch das eminent praktisch-politische Interesse der Frage, welches damals zwar durch größere politische Ereignisse in den Hintergrund gedrängt war, aber doch immer wieder auftauchte. In die höchst verwickelten staats- und völkerrechtlichen Beziehungen des Fürstenthums, welches gleichzeitig durch Personalunion mit der preussischen Krone verbunden war und als Kanton der schweizerischen Eidgenossenschaft angehörte, konnte nur durch eine eingehende rechtshistorische Untersuchung Klarheit gebracht werden. Diese Aufgabe hat Schulze in vortrefflichster Weise gelöst in seiner nächsten großen Arbeit: »Die staatsrechtliche Stellung des Fürstenthums Neuenburg in ihrer geschichtlichen Entwicklung und gegenwärtigen Bedeutung.« (Zena 1854.) Diese Schrift ist unzweifelhaft eine der besten und gediegensten publizistischen Monographien, die wir besitzen. Auf Grund eines so reichhaltigen Quellenmaterials, wie es keinem früheren Schriftsteller zu Gebote stand, hat Schulze die geschichtliche Entwicklung der rechtlichen Stellung Neuenburgs von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart dargestellt und das unbestreitbare gute Recht des Königs von Preußen durch alle Stadien hindurch zur Evidenz nachgewiesen. Das Erscheinen des Buches wirkte wie ein Ereigniß. Nicht nur von der gelehrten Fachkritik wurde es in seinem hohen Werthe anerkannt; es wurde auch von der preussischen Regierung als eine wirksame Waffe zur Vertheidigung ihrer Rechte benützt. Ausführliche Auszüge wurden durch die Preussische Korrespondenz den Tagesblättern übermittelt, andere in französischer Uebersetzung im Fürstenthum selbst verbreitet. Der König erkannte das Verdienst, welches sich Schulze um die Wahrung seiner Rechte erworben, durch Verleihung des Rothen Adlerordens an. — Die Schulze'sche Arbeit war jedoch keine politische Tendenzschrift, sondern eine objektive gelehrte Untersuchung. Auf eine Verbreitung in weiteren Kreisen war sie nach ihrem Umfang und ihrer Haltung nicht berechnet. Als daher im Jahre 1857 die Neuenburger Frage in den Vordergrund der europäischen Ereignisse trat, und es an einer kurzen, nur auf das Praktische der Rechtsfrage gerichteten Darstellung fehlte, wurde Schulze von verschiedenen Seiten zu einer solchen für

das große Publikum berechneten Darstellung der Frage veranlaßt. Dieselbe erschien 1857 unter dem Titel: »Neuenburg, eine geschichtlich-staatsrechtliche Skizze.« Beigefügt ist eine »Kurze Beleuchtung der Denkschrift des schweizerischen Bundesraths vom 7. Dezember 1856«, welche Schulze im Auftrage des preussischen Staatsministeriums als offizielle Erwiderung verfaßt hatte. — Durch diese Arbeiten hatte Schulze, dessen Ruf bei seinen gelehrten Fachgenossen bereits feststand, auch die Augen der offiziellen Kreise in Preußen auf sich gelenkt. Unzweifelhaft im Zusammenhange damit erfolgte im Jahre 1857 seine Berufung als ordentlicher Professor des Staatsrechts an die Universität Breslau. — Zu Anfang des Wintersemesters 1857/58 begann Schulze seine akademische Thätigkeit in Breslau. Mitten in dem Glück über die neuerrungene ehrenvolle Stellung sollte ihn ein unerwarteter, schwerer Schicksalsschlag treffen. An demselben Tage, dem 26. Oktober, an dem er seine Antrittsvorlesung gehalten, erreichte ihn die Nachricht von dem Tode seiner inniggeliebten Mutter. Seit Jahren leidend und meist an das Krankenlager gefesselt, hatte die edle Frau doch bis zu ihrem letzten Athemzuge einen Mittelpunkt für das Leben der Ihrigen gebildet; ihr Hinscheiden riß eine schmerzliche Lücke in das schöne und harmonische Leben des Schulze'schen Hauses. — Schwer bekümmert kehrte Schulze von dem Begräbniß der Mutter nach Breslau zurück, wo er nun in stiller Zurückgezogenheit ganz seinen wissenschaftlichen Arbeiten lebte. Wenn dann die Ferien herankamen, eilte er regelmäßig nach Jena, um dort im engsten Verkehr mit dem geliebten Vater einige glückliche Wochen zu verleben. Diese Tage waren die eigentlichen Lichtpunkte in dem stillen Leben des alternden Vaters, der sich seit dem Tode der Mutter mehr und mehr von der Welt und dem gewohnten Verkehr zurückzog und in seiner Vereinsamung nur an seiner Tochter Luise, die das innige Gemüth und den klaren Geist der Mutter geerbt hatte, eine treue Pflegerin fand. Als am 3. Juli 1860 ein sanfter Tod auch seinem arbeitsvollen und segensreichen Leben ein Ziel gesetzt hatte, zog die Schwester zu dem Bruder nach Breslau. — In Breslau entfaltete Schulze während zwanzig Jahren eine reiche, vielseitige und erfolgreiche Thätigkeit. Im Vordergrund stand ihm dabei stets sein akademischer Lehrberuf; denn Schulze war stolz darauf, ein deutscher Professor zu sein, und hat auch in späteren Jahren oft geäußert, daß er seinen akademischen Beruf mit keiner anderen, noch so glänzenden Stellung vertauschen möchte. Seine Hauptvorlesungen bildeten auch hier die deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, das allgemeine und deutsche Staatsrecht und das Völkerrecht. Daneben wußte er durch allgemeine gehaltene akademische Vorträge über die Germania des Tacitus, über die Geschichte der deutschen Einheitsbestrebungen u. a. m. auch weitere Kreise der Studentenschaft zu belehren und durch den patriotischen Schwung seiner Rede zu begeistern. Diese Schulze'schen Publika gehörten schon in Breslau zu den beliebtesten und besuchtesten Vorlesungen; ja die Burschenschaft machte es ihren Angehörigen geradezu zur Pflicht, diesen vaterländischen Vorträgen anzuwohnen. — Diese reiche akademische Thätigkeit hinderte Schulze aber nicht in seiner literarischen Produktion. Gerade während seines Breslauer Aufenthaltes erschienen auch die ersten wissenschaftlichen Hauptwerke, die Schulze's Ruf im Gebiete der Staatsrechtswissenschaft auf alle Zeiten begründen sollten. — Im Jahre 1862 veröffentlichte Schulze den ersten Band seiner »Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser mit geschichtlich-staatsrechtlichen Einleitungen«. Er unternahm es damit, eine empfindliche Lücke in unserer publizistischen Literatur auszufüllen, die er selbst bei seinen früheren Arbeiten häufig genug gewahren mußte. Während nämlich schon seit dem vorigen Jahrhundert die völkerrechtlichen Verträge durch verschiedene Urfundensammlungen zugänglich gemacht waren, während in diesem Jahrhundert die Verfassungsurkunden

als die wichtigste, aber keineswegs einzige Grundlage des gegenwärtigen staatsrechtlichen Zustandes in den deutschen Einzelstaaten mancherfach zusammengestellt waren, fehlte es in der staatsrechtlichen Literatur gänzlich an einer ähnlichen Ausgabe der fürstlichen Hausgesetze, deren Kenntniß doch in wichtigen Fragen des Lebens und der Wissenschaft dem Staatsmanne, dem Juristen, wie dem Historiker unentbehrlich ist. Liegt doch vorzugsweise in den Hausgesetzen die Entscheidungsnorm für alle Successionsfragen, für alle Vormundschafts- und Regentschaftsangelegenheiten, für die Ehesachen und Ebenbürtigkeitsverhältnisse der deutschen Fürstenhäuser. Eine Sammlung dieser wichtigsten Quellen des Privatfürstenrechts, welches in den deutsch-monarchischen Staaten so tief auch in die öffentlich-rechtlichen Verhältnisse eingreift, war ein dringendes Bedürfnis. Nur die großen Schwierigkeiten, die ein solches Unternehmen bot, hatten Andere bisher davon abgeschreckt; Schulze hat dieselben meisterhaft zu überwinden gewußt. Einen besonderen Werth erhielt die Sammlung durch die ausgezeichneten staatsrechtlich-geschichtlichen Einleitungen, welche den Hausgesetzen jeder einzelnen deutschen Dynastie vorausgeschickt sind, und in denen uns der Verfasser in kurzer, übersichtlicher Darstellung eine möglichst vollständige Hausgeschichte der regierenden deutschen Fürstenhäuser bietet. — Schulze hat in diesem Werke einen umfassenden Codex des deutschen Fürstenrechts, ein wahres Corpus juris illustrium geliefert, welches nicht nur vom größten Werthe für die Kenntniß des gegenwärtigen Rechtszustandes ist, sondern auch zugleich die nothwendigen Materialien für künftige legislative Arbeiten auf diesem Gebiete enthält. In der That wurde Schulze's in diesen Fragen einzig dastehende Autorität in der Folge wiederholt in Anspruch genommen, um bei Abfassung neuer Hausgesetze mitzuwirken. — Die Fortsetzung des Werkes ließ trotz der ungetheilten Anerkennung, die der erste Band in den weitesten Kreisen gefunden hatte, lange auf sich warten. Der Grund war kein zufälliger; er lag in den äußeren Zeitverhältnissen. Kurz nach dem Erscheinen des ersten Bandes brach die große Krisis der deutschen Verhältnisse herein. In jenen Tagen nun, wo die Gesamtverfassung Deutschlands, sowie der Fortbestand uralter Dynastien in Frage gestellt war, wäre die Fortsetzung eines Werkes, welches sich mit den speziellen Rechtsverhältnissen der regierenden deutschen Fürstenhäuser beschäftigt, geradezu wie ein Anachronismus erschienen und hätte kaum auf Interesse beim Publikum rechnen dürfen. Erst als mit der Aufrichtung des deutschen Reiches die staatsrechtlichen Zustände wieder festen Boden gewonnen, und die deutschen Dynastien in der neuen Reichsverfassung nicht nur erhöhte staatsrechtliche Garantien ihres Fortbestehens, sondern auch eine erhöhte Bedeutung insofern erlangt hatten, als ihre Häupter nun zugleich durch das Institut des Bundesrathes verfassungsmäßige Mitträger der Reichsouveränität geworden waren, — erst nun hielt Schulze den Zeitpunkt für gekommen, mit der Fortsetzung seines Werkes hervorzutreten. So erschienen dann in rascher Folge im Jahre 1878 der zweite, im Jahre 1883 der dritte Band. — Damit hatte das große Werk seinen Abschluß erreicht. Auf dem mühevollen Wege, der zu diesem Ziele führte, hat Schulze stets der treue Sammlerfleiß, der ernste, unbestechliche Wahrheitsinn des Vaters des deutschen Staatsrechts, des ehrwürdigen Johann Jakob Moser, vorgeleuchtet. Zu dem Bilde dieses durch und durch deutschen Mannes, mit dessen umfangreichen Werken er sich auch sonst viel zu beschäftigen hatte, blickte Schulze stets mit besonderer Verehrung empor. Es lag ihm deshalb nahe, die wissenschaftliche, staatliche und persönliche Bedeutung dieses, von Vielen nur dem Namen nach gekannten Mannes auch wieder in weiteren Kreisen zur Geltung zu bringen. Er that dies in einem im wissenschaftlichen Verein in Berlin gehaltenen Vortrag, den er 1869 unter dem Titel: »Johann Jakob Moser, der Vater des deutschen Staatsrechts«, veröffentlicht hat. — Ein

ebenso lebensvolles Bild hat Schulze später von Moser's berühmtem Urentel, Robert v. Mohl entworfen, zuerst in einem öffentlichen Vortrage in Heidelberg, sodann in diesen Badischen Biographien, endlich in einer besonderen Festschrift zur Jubelfeier der Ruperto Carola (1886). In dieser letzten Form ist die Biographie Mohl's ein wahres Meisterwerk. In jeder Zeile spürt man die berufene Hand, welche mit liebevollem Verständniß die knappe, aber gedankenreiche Lebensskizze entworfen hat. — Wenn das erste Hauptwerk der Breslauer Periode fast ausschließlich in der privaten wissenschaftlichen Arbeit Schulze's wurzelte, so war das zweite, nunmehr zu erwähnende, in gewissem Sinne ein Ergebnis seiner akademischen Berufsthätigkeit. Zwei Jahrzehnte hindurch hatte Schulze sich aufs eingehendste mit dem deutschen Staatsrechte beschäftigt und durch eine lange Reihe trefflicher Monographien einen glänzenden Beweis seiner umfassenden Kenntnisse, seiner gründlichen Beherrschung dieses Gebietes geliefert. Fast ebenso lange hatte er als akademischer Lehrer auf diesem Felde gewirkt und sich gewöhnt, das gewaltige Material des Staatsrechts in klarer, knapper Form und in strengem systematischem Aufbau darzustellen. Es war also naheliegend, daß er Beruf und Kraft in sich fühlte, die Resultate seiner bisherigen Arbeit zusammenzufassen und dem großen Publikum ein abgeschlossenes »System des deutschen Staatsrechts« vorzulegen. — Im Jahre 1865 veröffentlichte er die erste Abtheilung eines solchen unter dem Titel: »Einleitung in das deutsche Staatsrecht«. Dieselbe stellte sich zur Aufgabe, als Propädeutik der positiven deutschen Staatsrechtswissenschaft die allgemeinen staatsphilosophischen und geschichtlichen Fundamente des öffentlichen Rechtszustandes in Deutschland zu erörtern. Der allgemeinstaatsrechtliche Theil behandelt die Lehren vom Wesen, Rechtsgrund und Zweck des Staates; der geschichtliche Theil führt die deutsche Staatsentwicklung von den Zeiten des alten Reiches bis auf die Gegenwart herab. Das Werk hatte einen großen und wohlverdienten Erfolg. Die großen Vorzüge desselben, die umsichtige, klare, von allen hohlen Phrasen freie Auffassung der allgemeinen philosophischen Lehren, das verständige politische Urtheil und die gerechte Objektivität in der Darstellung der historischen Entwicklung, endlich die zuverlässige Methode und die treffliche Form der Darstellung, fanden von Seiten der kompetentesten Fachgenossen ungeheilte Anerkennung. Kaum war diese erste Abtheilung erschienen, als die weltgeschichtliche Katastrophe des Jahres 1866 hereinbrach und den ganzen Bestand unserer staatlichen Zustände in Frage stellte, vor allem aber die bis dahin bestehende Gesamtverfassung Deutschlands zertrümmerte. Schulze folgte den Ereignissen des großen Jahres mit lebhaftem Interesse. Auf welcher Seite dabei seine Sympathien standen, bedarf kaum der Erwähnung bei einem Manne, der so gründlich die Erbärmlichkeit und Ausichtslosigkeit der Bundesverhältnisse kannte und von Jugend auf unerschütterlich an der providentiellen Mission des preussischen Staates für eine Neugestaltung Deutschlands festgehalten hatte. Schulze entfaltete in jenen Tagen eine reiche publizistische Thätigkeit. In Zeitungsartikeln und Reden trat er für die deutsche Sache und für das gute Recht Preußens ein, indem er die Vorgänge des Tages in ihrer historischen Nothwendigkeit begreiflich zu machen und in ihrer juristischen Bedeutung klarzustellen suchte. Nachdem der Kampf beendet und durch die Gründung des Norddeutschen Bundes die staatliche Neugestaltung Deutschlands wenigstens begonnen und eingeleitet war, veröffentlichte Schulze eine Schrift unter dem Titel: »Die Krisis des deutschen Staatsrechts«, welche er dann zugleich als Schlußkapitel der 1867 erscheinenden zweiten Auflage seiner »Einleitung« hinzufügte. In diesen beiden Kapiteln führt er die geschichtliche Entwicklung des öffentlichen Rechtszustandes in Deutschland bis zur Gründung des Norddeutschen Bundes fort, dessen eben geschaffenes Staatsrecht er hier zuerst einer staatsrechtlichen Würdigung unterzieht. Schulze

war damit der erste Staatsrechtschriftsteller des Norddeutschen Bundes. In der Gründung desselben erkannte er den größten Fortschritt im deutschen Staatsleben, »weil diesem Bunde sowohl innere Entwicklungsfähigkeit, wie äußere Expansionskraft innewohnt, weil er schon jetzt eine Zusammenfassung unserer nationalen Kräfte gewährt, wie sie seit den Tagen des Interregnums nicht da gewesen ist«. Immerhin erschien auch ihm das neue Verfassungswerk noch als ein unfertiger Staatsbau, besonders weil ein wichtiger Theil Deutschlands noch außerhalb des Bundes stand. Er betrachtete das Ganze als ein Provisorium, als einen Uebergangszustand, der erst durch die Ausdehnung des nationalen Staates auf ganz Deutschland zu einem Definitivum werden sollte. Solche schwankende, unfertige Zustände einer Uebergangsperiode reizen nun zwar wohl zu einer geschichtlich-politischen Betrachtung; einer staatsrechtlichen, also juristischen Behandlungsweise dagegen bieten sie unbesiegbare Schwierigkeiten. Denn nur wo feste Grundsätze des Verfassungs- und Regierungsrechts nicht bloß auf dem Papiere stehen, sondern sich eingelebt haben in das Bewußtsein der Nation, nur wo sich eine bestimmte Praxis der Staatskörperschaften, ein staatsrechtliches Gewohnheitsrecht, eine bestimmte Usualinterpretation der Rechtsätze gebildet hat, nur da wird ein System des Staatsrechts eine dankbare und nützliche Arbeit. Aus diesem Grunde entschloß sich Schulze, mit der Fortsetzung des begonnenen Werkes einstweilen einzuhalten und erst die weitere Entwicklung der deutschen staatlichen Verhältnisse abzuwarten. — In dieser Zeit schwankender politischer Gestaltungen erschien ihm als der einzige feste Kern, als der staatliche Krystallisationspunkt des werdenden Deutschlands der preußische Staat, sein Staatsrecht als das würdigste Objekt wissenschaftlicher Betrachtung. Es galt nicht nur für Preußen, sondern für ganz Deutschland ein tieferes Verständniß der Institutionen dieses Staates anzubahnen, dessen staatsrechtliche Eigenart außerhalb Preußens so vielfach verkannt wurde. Wissenschaftliches Bedürfniß wie praktische Mitbetheiligung auf verschiedenen Gebieten des Staatslebens bestimmten Schulze, mehr als sieben Jahre unausgesetzter Arbeit der wissenschaftlichen Begründung des preußischen Staatsrechts zu widmen. Dabei war sein Bestreben besonders darauf gerichtet, das preußische Staatsrecht in engste Verbindung mit der staatlichen Gesamtentwicklung Deutschlands zu setzen. Das Resultat dieser Arbeit war sein »Preussisches Staatsrecht auf Grundlage des deutschen Staatsrechts« (Leipzig 1870—1877). — Während das Landesstaatsrecht der beiden süddeutschen Königreiche Württemberg und Bayern in den trefflichen Werken von Mohl und Bözl eine gediegene wissenschaftliche Bearbeitung gefunden hatte, fehlte es an einer solchen nicht nur in den meisten kleineren deutschen Staaten, sondern auch in dem zur Führerrolle in der deutschen nationalen Entwicklung berufenen Großstaate Preußen. Diese auffallende Vernachlässigung des preußischen Staatsrechts erklärt sich aus den politischen Verhältnissen Preußens, welches zuletzt in die Reihe der konstitutionellen Staaten eintrat, und dessen öffentlichrechtliche Zustände im Streben nach dem allmählichen Uebergange aus der absoluten in die konstitutionelle Staatsform lange etwas Schwankendes und Unfertiges an sich hatten. So waren die wenigen vorhandenen Bearbeitungen des preußischen Staatsrechts nicht viel mehr als bloße Materialiensammlungen, die sich außerdem mehr auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts, als auf dem des eigentlichen Staatsrechts bewegten. Selbst das alle seine Vorgänger weit überragende Werk v. Könne's hatte den kompilatorischen Charakter nicht ganz abgestreift und sich nicht ganz auf die Höhe einer prinzipiellen, wahrhaft wissenschaftlichen Arbeit erhoben. So war es Schulze vorbehalten, die erste systematische Gesamtdarstellung des preußischen Staatsrechts zu geben, welche den höchsten wissenschaftlichen und praktischen Anforderungen, die an ein solches Werk gestellt werden können, nach allen Richtungen hin im

vollsten Maße Genüge thut. Schulze hat hier ein Meisterwerk geschaffen, welches in der Literatur des positiven Staatsrechts unübertroffen und nur von Wenigen erreicht dasteht. Alle Vorzüge seiner früheren Arbeiten, die gründliche historische Gelehrsamkeit, die umfassende Beherrschung des weitschichtigen Materials, die strenge juristische Konstruktion, der scharfe politische Blick, die vorurtheilsfreie Auffassung der gegebenen Verhältnisse, die unvergleichliche Klarheit und Eleganz der Darstellung — Alles dies findet sich in diesem Werke vereinigt und wirkt zusammen, um nicht nur dem gelehrten Juristen, sondern auch dem intelligenten Laien ein lebendiges, in festen Umrissen gezeichnetes Bild des staatlichen Entwicklungsganges und der gegenwärtigen staatsrechtlichen Gestalt des preußischen Staates in seiner kraftvollen Eigenart vor Augen zu stellen. Dabei kommt für Schulze der preußische Staat überall vorzugsweise in Betracht als »der deutsche Staat der Gegenwart«. Ueberall wird die preußische Staatsentwicklung im Zusammenhang mit dem staatlichen Werdeprozeß Gesamt-Deutschlands dargestellt. Dadurch erlangte das Werk eine weit über die eines bloßen Partikularstaatsrechts hinausreichende Bedeutung. Es ist ein unentbehrliches Hülfsmittel für die Erkenntniß des deutschen Staatsrechts überhaupt, wie des neuen Reichsstaatsrechts, dessen Institutionen mit denen des preußischen Staates in unlöslicher Weise verknüpft sind. Deshalb hat das preußische Staatsrecht von Schulze auch weit über die Grenzen der preußischen Monarchie hinaus, in ganz Deutschland, ja überall, wohin die deutsche Wissenschaft ihre Strahlen entsendet, berechtigtes Aufsehen erregt und uneingeschränkte Anerkennung gefunden. Selbst im fernen Auslande hat das Werk sich Bahn gebrochen. So ist es bald nach seinem Erscheinen von Achille Genari ins Italienische und durch die Gesellschaft der deutschen Wissenschaften zu Tokio auch ins Japanische übertragen worden. Ja, in Japan hat das unter dem Titel Proisen Koku horon veröffentlichte Werk bereits zwei ungewöhnlich starke Auflagen erlebt, eine eigenthümliche Erscheinung, nicht minder rühmlich für das rastlose Kulturstreben des fernen östlichen Inselvolkes, als für die deutsche Wissenschaft, die in den letzten Jahren die Hauptquelle geworden ist, aus welcher die Japaner sich Belehrung geschöpft haben, um ihr uraltes Reich im Geiste der modernen europäischen Kultur umzubauen. — Außer diesen drei großen Hauptwerken hat Schulze während seines Breslauer Aufenthalts noch eine Anzahl bedeutender Arbeiten kleineren Umfanges veröffentlicht. Ich erwähne davon als die wichtigsten die bei Antritt seiner Professur öffentlich vertheidigte, gelehrte lateinische Abhandlung »De Testamento Gensericus seu de antiquissima lege successoria« (Vratislaviae 1859), sodann die geistvolle Rede, die er im Jahre 1873 bei Antritt des Rektorats hielt über den »Rechtsschutz auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts« (Leipzig 1873), endlich einen für seine wissenschaftliche Auffassung des deutschen Staatsrechts bedeutungsvollen Aufsatz »Ueber Prinzip, Methode und System des deutschen Staatsrechts« (in Aegidi's Zeitschrift für deutsches Staatsrecht, Bd. I, 1867). Daneben verfaßte er eine größere Anzahl von Artikeln für das von Bluntzschli und Brater herausgegebene Staatswörterbuch, besonders über fürstenrechtliche Fragen und die Geschichte einzelner Dynastien. Auf dem Gebiete des Fürstenrechts hatte Schulze überhaupt schon in Breslau den Ruf der ersten Autorität erlangt. Hier galt er unbestritten als der berufenste Kenner und Meister. Er wurde daher schon damals vielfach um Abgabe von Rechtsgutachten angegangen, von denen er die wichtigsten unter dem Titel: »Aus der Praxis des Staats- und Privatrechts. Ausgewählte Rechtsgutachten und Denkschriften« (Leipzig 1876) veröffentlichte. Besonders hervorzuheben sind davon die folgenden: »Die legitime Thronfolge im Königreiche Portugal. Vertheidigung der Rechte des Hauses Sachsen-Coburg-Gotha auf den Thron von Portugal gegen die vermeintlichen Ansprüche des Dom Miguel

von Braganza und seiner Descendenz« (1854); ferner »Die Succession im Fürstenthum Dels« (1868), und endlich die in neuester Zeit wieder brennend gewordene Frage nach der »staatsrechtlichen Stellung der gräflichen Linien Lippe-Biesterfeld und Lippe-Biesterfeld-Weißensfeld zum fürstlichen Hause Lippe-Detmold und innerhalb des Norddeutschen Bundes« (1870). Auch Kaiser Wilhelm dem Ersten hat Schulze im Jahre 1879 ein umfangreiches Gutachten über die Ebenbürtigkeit des Hauses Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg erstattet, welches jedoch nicht veröffentlicht worden ist. — Allein Schulze hat sich nicht auf die rein wissenschaftliche schriftstellerische Thätigkeit beschränkt. Wie er den großen politischen Ereignissen, die zu Deutschlands Wiedergeburt führten, mit lebendigstem Interesse und warmem Herzen folgte, so hat er für den großen Gedanken der nationalen Einheit, den er als das Ziel alles seines Strebens, als das wärmste Pathos seines Lebens empfand, auch mit der Feder gestritten. Er hat sich in jenen Jahren auch als gewandter und geistvoller Journalist bewährt. Eine Reihe bedeutender Artikel, die er im Jahre 1866 in der Schlesischen Zeitung veröffentlichte, hat er auch als Sonderabdruck gesammelt herausgegeben unter dem Titel: »Die Friedensbestimmungen von Nikolsburg und Prag, in ihrem Verhältniß zur Neugestaltung Deutschlands, geschichtlich und politisch erörtert« (Breslau 1866). — Schulze gehörte seiner politischen Anschauung nach damals der sogenannten »altliberalen« Partei an und trat später der neugebildeten nationalliberalen Partei bei, deren Programm er bei verschiedenen Gelegenheiten öffentlich vertheidigte. So in einer Rede für die Kandidatur seines Freundes Theodor Molinari, des großen Breslauer Kaufmannes, den Gustav Freytag in seinem »Soll und Haben« als ein Ideal seines Standes dem deutschen Volke vor Augen gestellt hat. Diese Rede bezeichnete derselbe berühmte Schriftsteller als »ein Meisterwerk schöner und guter Arbeit«, als »ein öffentliches Zeugniß, das man sich edler und erhebender kaum denken kann«. Auch Schulze selbst wurde von der Partei als Kandidat für den preussischen Landtag aufgestellt und hielt bei dieser Gelegenheit mehrere Wahlreden, in denen er in vollendeter Form sein wohldurchdachtes politisches Programm entwickelte. Die Kandidatur war allerdings von vornherein aussichtslos; aber Schulze hielt sich für verpflichtet, »sich wie ein wohldisziplinirter Soldat auch auf einen verlorenen Posten stellen zu lassen«. Dagegen wurde Schulze, inzwischen zum Kronsyndikus ernannt, wenige Jahre später durch Allerhöchstes Vertrauen als lebenslängliches Mitglied in das Herrenhaus berufen, an dessen Verhandlungen und Arbeiten er sich in den Jahren 1872—74 lebhaft betheiligte. Besonderen Antheil nahm er an der Gesetzgebung auf dem Gebiete der Selbstverwaltung, insbesondere an der neuen Kreisordnung, und an den ersten kirchenpolitischen Gesetzen, überall im Sinne eines maßvollen Liberalismus wirkend. In seinen parlamentarischen Reden tritt uns nirgends gelehrter Doktrinarismus entgegen, sondern überall eine auf gründlichste Kenntniß der thatsächlichen Verhältnisse gestützte, gesunde realpolitische Auffassung, die das erreichbare Gute stets annimmt und dasselbe nicht einem unmöglichen Besseren zulieb in Frage stellt. — In Breslau hat Schulze auch seinen Hausstand begründet. Im Jahre 1863 vermählte er sich mit Luise Milde, einer Tochter des früheren preussischen Staatsministers Milde, zu dem er seit Jahren in freundschaftlichen Beziehungen gestanden und in dessen hochangesehenem Hause er viele anregende Stunden verlebt hatte. An der Seite dieser ebenso gemüthvollen wie geistig bedeutenden Frau hat Schulze fünfundzwanzig Jahre des ungetrübtesten häuslichen Glücks genossen. Fünf blühende Kinder entsprossen dieser Ehe. Der Sohn Gerhart hat sich bereits durch verschiedene tüchtige Arbeiten auf sozialpolitischem Gebiet einen Namen gemacht. Von den Töchtern ist die eine mit dem Heidelberger Theologen H. H. Wendt vermählt. Durch

diese Familienbeziehungen war Schulze noch inniger mit Breslau verwachsen. Auch war er in der Provinz Schlesien Rittergutsbesitzer geworden und pflegte die Ferien regelmäßig auf seinem schönen Landsitze Krainsdorf in der Grafschaft Glatz zu verleben. — Es wurde ihm daher nicht leicht, sich aus diesen liebgewordenen Verhältnissen loszureißen, als im Jahre 1878 der Ruf an ihn erging, den durch Höpfl's Tod erledigten Lehrstuhl des Staatsrechts an der Universität Heidelberg einzunehmen. Dennoch entschloß er sich, dem ehrenvollen Ruf Folge zu leisten, und siedelte mit seiner Familie in die freundliche Musenstadt am Neckar über. Hier hat er dann die zehn letzten Jahre seines Lebens zugebracht und noch eine reiche, gesegnete Wirksamkeit entfaltet. Schulze pflegte im Sommersemester seine beiden hauptsächlichsten, sich gegenseitig ergänzenden Vorlesungen über deutsche Staats- und Rechtsgeschichte und über allgemeines und deutsches Staatsrecht zu halten. Im Winter las er über Verwaltungsrecht mit Einschluß der sogenannten Polizeiwissenschaft und über Völkerrecht. Daneben hielt er auch hier öffentliche Vorlesungen über die Geschichte der deutschen Einheitsbestrebungen, in denen er zahlreiche Zuhörer aus allen Fakultäten und Lebensstellungen um sich versammelte. Auch Schulze's übrige Vorlesungen erfreuten sich stets eines sehr regen Besuchs. Dieselben waren aber auch meisterhaft nach Inhalt und Form. Was ihnen den hauptsächlichsten Reiz verlieh, das war die Persönlichkeit des Lehrers, in dem den Studirenden nicht nur der gründliche Gelehrte und große Schriftsteller, sondern der im politischen Leben erfahrene und gereifte Mann entgegentrat, dem das gesammte Staatsleben des deutschen Volkes in allen seinen Erscheinungen aufs innigste vertraut war. Er verstand es, wie Wenige, die Herzen der akademischen Jugend mit Begeisterung für ihr Studium und ihren künftigen Beruf zu erfüllen, und er vermochte dies eben nur, weil er diese Begeisterung selbst im Busen trug, weil sein eigenes Herz warm schlug für die Wissenschaft und das Vaterland, dem sie dienen sollte. Mit dieser Begeisterung aber verband Schulze in seinem Vortrag eine so lichtvolle Klarheit, daß es jedem möglich war, ihm leicht und fast spielend auf die höchsten Höhen wissenschaftlicher Erkenntniß zu folgen. Seinem Vortrag zu folgen war nicht nur lehrreich und gewinnbringend; es war ein hoher, herzerfreuender geistiger Genuß. So hat sich denn das Bild dieses Mannes unauslöschlich den Herzen seiner Zuhörer eingepägt. — Mit besonderem Interesse beschäftigte sich Schulze in dieser Heidelberger Zeit auch mit dem Völkerrecht, für dessen Gedeihen ja das etwas international gefärbte Heidelberg ein besonders günstiger Boden ist. Hier veröffentlichte er 1880 einen zunächst für den Gebrauch seiner Zuhörer bestimmten »Grundriß zu Vorlesungen über Völkerrecht«, dessen weit über den bescheidenen Titel hinausgehende wissenschaftliche Bedeutung von allen Fachgenossen anerkannt ist. Schulze gibt in demselben außer einer in ihrer gebiegenen Knappheit meisterhaften Skizze der geschichtlichen Entwicklung des Völkerrechts und der völkerrechtlichen Literatur ein wohlgedachtes System dieser gerade der Systematisirung so große Schwierigkeiten bietenden Wissenschaft. In Anerkennung der Verdienste, welche er sich als Lehrer und Schriftsteller um die Förderung des Völkerrechts erworben, wurde er von dem aus den hervorragendsten Gelehrten und Staatsmännern aller Nationen gebildeten Institut de droit international zum Mitgliede ernannt. In dieser Eigenschaft hat er an den Sitzungen dieser Akademie zu Brüssel, Turin und Heidelberg theilgenommen und sich die Achtung und Liebe aller seiner Kollegen erworben. — Von seinen großen, in Breslau begonnenen staatsrechtlichen Arbeiten war das System des deutschen Staatsrechts infolge der einer solchen Arbeit ungünstigen Zeitverhältnisse unvollendet geblieben. In Heidelberg war es Schulze vergönnt, das ruhmvoll begonnene Werk glücklich zu Ende zu führen. Nie hatte er während seiner jahrelangen Beschäftigung mit dem preußischen Staats-

recht den Gedanken aufgegeben, den durch die politischen Verhältnisse unterbrochenen Versuch eines deutschen Staatsrechts wieder aufzunehmen, sobald sich die staatlichen Verhältnisse Deutschlands wieder befestigt, sobald sich vor allem neue Grundlagen einer deutschen Gesamtverfassung ausgebildet haben würden, welche nicht bloß dem Staatsrechtslehrer ein würdiges Objekt juristischer Betrachtung bieten, sondern zugleich den nationalen Bedürfnissen dauernde Befriedigung in Aussicht stellen würde. Diese Bedingung war rascher, als selbst die frohe Zuversicht Schulze's es sich hatte träumen lassen, durch den glorreichen deutsch-französischen Krieg und die Gründung des neuen Deutschen Reiches erfüllt worden. Der Einheitstraum des deutschen Volkes hatte eine herrliche Verwirklichung gefunden; der deutsche Nationalstaat unter preussischer Führung war geschaffen. Jetzt war der Zeitpunkt gekommen, von dem Schulze im Jahre 1867 gesagt hatte: »sollte es mir vergönnt sein, ihn zu erleben, so würde ich es als die schönste Aufgabe betrachten, ein Staatsrecht des verjüngten, staatlich wiedergeborenen Deutschlands in würdiger Weise bearbeiten und darbieten zu können«. Dies Versprechen galt es jetzt einzulösen. Und sobald er sein preussisches Staatsrecht abgeschlossen, wandte sich Schulze mit seiner unermüdlchen, an der eben vollendeten Meisterarbeit neu gestählten Arbeitskraft und Arbeitsfreudigkeit der neuen Aufgabe zu. — Die Errichtung des Deutschen Reiches hatte auch der deutschen Staatsrechtswissenschaft einen neuen, mächtigen Impuls gegeben. Die besten Kräfte machten sich daran, die den Schablonen der bisherigen Doktrin so vielfach widerstrebenden, eigenartigen Institutionen des neuen, machtvollen Staatswesens juristisch zu erfassen und zu einem einheitlichen System zusammenzufügen. In wenigen Jahren wuchs eine so reiche und wissenschaftlich bedeutende Literatur des deutschen Reichsstaatsrechts heran, wie sie das Staatsrecht manches jahrhundertalten Staatswesens nicht aufzuweisen hat. Gegenüber dem hohen Interesse, welches der neugeschaffene Gesamtstaat für sich in Anspruch nahm, gegenüber dem unabwiesbaren Bedürfnisse, dessen staatliche Natur und Einrichtungen wissenschaftlich zu erfassen und dem Verständniß der Nation zu erschließen, mußte das Partikularstaatsrecht der Einzelstaaten einstweilen in den Hintergrund treten. Nachdem nun aber, besonders durch die bahnbrechenden Arbeiten Laband's, das Staatsrecht des Reiches in der Hauptsache wissenschaftlich erfaßt war, mußte es doch wieder deutlicher hervorgehoben werden, daß das deutsche Staatsleben auch in unseren Tagen sich in einer doppelten Sphäre, der des Reichs und der der Einzelstaaten, bewegt, und daß darum weder die ausschließliche Beschäftigung mit dem Reichsstaatsrecht, noch mit dem Staatsrecht eines, wenn auch noch so hervorragenden Einzelstaates das wissenschaftliche Bedürfniß vollständig befriedigt, sondern daß nur eine organische Zusammenfassung beider Sphären dem Gesamtrechtsbewußtsein der Nation auf dem Gebiete des Staatslebens vollkommen gerecht werden kann. Es galt Reichs- und Landesstaatsrecht in einem Systeme des deutschen Staatsrechts zu einer wissenschaftlichen Einheit zu verbinden. Nur in einer Darstellung, wo der Zusammenhang, die fortwährende Wechselwirkung zwischen Reichs- und Landesstaatsrecht nachgewiesen wird, kommt der bundesstaatliche Organismus zur vollen Anschauung, in welchem das Staatsrecht des Gesamtstaates wie der Einzelstaaten zu einer höheren Einheit verbunden ist. Dabei muß aber die Darstellung der relativen Selbständigkeit beider soweit Rechnung tragen, daß sie Reichs- und Landesstaatsrecht, jedes in seiner Eigenthümlichkeit, hervortreten läßt und beide gesondert, wenn auch unter Hervorhebung ihrer fortwährenden Wechselbeziehungen, als die sich ergänzenden Haupttheile unserer staatsrechtlichen Theorie abhandelt. Wenn dabei sachlich unzweifelhaft dem Reichsstaatsrecht als dem Recht des souveränen, über den Einzelstaaten stehenden Staatswesens die erste Stelle gebührt, so ist es doch durchaus richtig, wenn

Schulze aus methodischen Gründen sich für die Vorausstellung des Landesstaatsrechts als des älteren und ausgebildeteren entscheidet. Auf diesen Prinzipien hat Schulze sein »Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts« aufgebaut, dessen erster Band, enthaltend das deutsche Landesstaatsrecht 1880/81, der zweite, dem Reichsstaatsrecht gewidmete, 1886 erschien. Es war Schulze's letztes großes Lebenswerk, welches uns den Meister auf der vollen Höhe seiner Kraft und seiner Bedeutung vor Augen führt. Alle wiederholt hervorgehobenen Vorzüge seiner früheren Werke finden wir hier im höchsten Maße und in schönster Harmonie vereinigt. Wie vereinst für Preußen, so hat er hier für Gesamt-Deutschland ein staatsrechtliches Standard book geschaffen, welches zwar in Einzelheiten überholt werden, als Ganzes aber einen unvergänglichen Werth behalten und einen bleibenden Ehrenplatz in der deutschen Staatsrechtswissenschaft einnehmen wird. — Außerdem hat Schulze in Heidelberg noch eine Reihe größerer und kleinerer Arbeiten veröffentlicht. In einigen derselben hat er den Inhalt früherer Werke für das Bedürfniß des akademischen Studiums in gedrängter Darstellung zusammengefaßt. So in der für die vierte Auflage von Holzendorff's Enchyclopädie der Rechtswissenschaft verfaßten, trefflichen Darstellung des deutschen Fürstenrechts (1882); so ferner in seinem kleineren preussischen Staatsrecht (1884), welches in dem von Marquardsen herausgegebenen »Handbuch des öffentlichen Rechts« erschien und sich durch seine meisterhafte Präzision auszeichnet. Auch sein großes preussisches Staatsrecht unterzog Schulze in den letzten Jahren seines Lebens einer neuen Bearbeitung, um dasselbe angesichts der inzwischen eingetretenen vielfachen Umgestaltungen der Verhältnisse auf der Höhe seiner Aufgabe zu erhalten. Der erste Band der sorgfältig umgearbeiteten zweiten Auflage erschien im Frühjahr 1888; der zweite, bei dessen Bearbeitung Schulze der Tod überraschte, ist von Georg Meyer, dem würdigen Nachfolger Schulze's auf dem Heidelberger Lehrstuhl, unter vollständiger Wahrung der Eigenart des Werks im Sommer 1890 herausgegeben worden. — Wie Schulze sich beim Verlassen seiner engeren thüringischen Heimath in Breslau mit vollem Herzen dem von Jugend auf bewunderten preussischen Staate angeschlossen hatte, so brachte er auch dem öffentlichen Leben und den politischen Interessen des kleineren Staatswesens, zu dessen Bürger ihn jetzt sein Beruf gemacht hatte, alsbald eine warme Theilnahme entgegen. Der Uebergang von einem deutschen Staatswesen in ein anderes wurde ihm nicht schwer, da er die staatlichen Verhältnisse aller deutschen Staaten klar durchschaute und in seiner von altem Partikularismus freien höheren Auffassung des nationalen Lebens mit dem Freiherrn vom Stein sagen konnte: ich habe nur ein Vaterland, und das heißt Deutschland! Diesem einen großen Vaterlande aber glaubte er an der Oder so gut wie an der Saale und im Süden so gut wie im Norden dienen zu können. Dazu mußte ihm ein Land, das, wie Baden, unter der Leitung eines so erleuchteten und nationalgesinnten Fürsten seit Jahrzehnten sich eines gefunden, freien Verfassungslebens erfreute, besonders sympathisch sein. Mit Freuden nahm er daher das ihm im Jahre 1881 nach Bluntschli's Tode übertragene Amt an, als gewählter Vertreter der Universität Heidelberg in die erste Kammer der badischen Ständeversammlung einzutreten. In dieser Stellung hat er, gestützt auf seine vielseitigen gelehrten Kenntnisse und seine praktisch-parlamentarische Erfahrung, bis zu seinem Ende eine reiche Thätigkeit entfaltet. Bei einer Reihe der wichtigsten Gesetzentwürfe hat er durch eingehende Berichte wie durch Theiligung an der Diskussion einen hervorragenden Antheil genommen. So ist er besonders für eine weitere gesetzliche Ausgestaltung des Instituts der Verwaltungsgerichtsbarkeit (vergl. besonders den Bericht an die Justizkommission vom 20. Februar 1882) und für eine die Erhaltung und Stärkung des Bauernstandes bezweckende Reform des bäuerlichen Erbrechts eingetreten. Auch an der Verathung

der im Jahre 1887 eingebrachten Kirchenvorlage hat er sich lebhaft betheilig, indem er zwischen den schroffen Gegensätzen zu vermitteln bestrebt war. Zum letzten Male sprach er in der Kammer bei der Diskussion des Beamtengesetzes, in der Sitzung vom 13. Juli 1888. Auch hier fand sein pflichttreues Wirken allgemeine Anerkennung bei seinen Kollegen wie in den Kreisen der Regierung. — Daneben bekleidete Schulze eine Reihe öffentlicher Aemter in der Gemeinde- und Bezirksverwaltung und widmete besonders dem höheren Schulwesen ein reges Interesse. Für das von verschiedenen Seiten angefeindete humanistische Gymnasium, von dessen Bedeutung für unsere gesammte Kulturentwicklung er tief durchdrungen war, ist er auch in der ersten Kammer mit warmen Worten eingetreten. (Sitzung vom 2. Mai 1882.) — In hohem Maße erfreute sich Schulze des Vertrauens und der Huld seines Landesfürsten. Wie er selbst von aufrichtiger Bewunderung und Verehrung für den hohen Herrn erfüllt war, in welchem er das Ideal eines nationalgesinnten, echt deutschen Fürsten erblickte, so wußte auch Großherzog Friedrich die hervorragenden Eigenschaften des bescheidenen Gelehrten, sein anspruchsloses und doch so bedeutungsvolles Wirken nach Gebühr zu schätzen. Mit besonderer Freude unterzog sich Schulze der ihm durch das Vertrauen des Großherzogs übertragenen ehrenvollen Aufgabe, den hoffnungsvollen, leider vor der Zeit verstorbenen Prinzen Ludwig Wilhelm, als dieser in Heidelberg studirte, in die Staatswissenschaften einzuführen. Er trat dadurch nicht nur zu dem Prinzen, der sich mit seinem offenen, jugendfrischen Gemüthe rasch an den verehrten Lehrer angeschlossen, sondern auch zu den erlauchten Eltern desselben in ein näheres persönliches Verhältniß. Als höchsten Beweis seiner landesherrlichen Gnade ließ der Großherzog Schulze im Sommer 1888 die Erhebung in den erblichen Adelsstand zu Theil werden. Als Devise für das ihm gleichzeitig verliehene Adelswappen wählte Schulze die Worte »frei und gerecht«, welche den Wahlspruch für sein ganzes Leben und Wirken gebildet haben. — Auch sonst hat es Schulze an Ehren und Auszeichnungen jeder Art nicht gefehlt. Seine Brust bedeckten die höchsten Orden fast sämtlicher deutscher und vieler ausländischer Fürstenhäuser. Doch ließ sich Schulze durch diesen äußeren Glanz nicht blenden. Sein Wesen blieb sich stets gleich in Einfachheit, Bescheidenheit und milder Herzensgüte. — Die höchste Befriedigung fand Schulze nicht in glänzenden äußeren Erfolgen, sondern in dem stillen, ruhigen Glück seines selten schönen und harmonischen Familienlebens. Hier verbrachte er nach des Tages Mühe und Arbeit die glücklichsten Stunden. Hier zeigte sich der Mann von der schönsten Seite echter und reiner Menschlichkeit. Hier entfaltete sich seine angeborene Herzensgüte, sein liebevoller Sinn im reichsten Maße, stets bemüht, ein Jedes der Seinigen zu erfreuen und zu beglücken. Ueberhaupt waren freundliche Milde und warme Menschenliebe Grundzüge von Schulze's Charakter. Er hatte in dieser Richtung die sanfte Art der Mutter geerbt, wie er in der Schärfe des Geistes und der Energie des Willens dem Vater nachgeartet war. Obgleich selbst zu den höchsten geistigen Ansprüchen berechtigt, war er doch nicht nur gerecht, sondern mild und schonend in seinem Urtheil über Andere, besonders über ihre wissenschaftlichen Leistungen. Zu den einfachsten Persönlichkeiten ließ er sich freundlich herab, wenn sie ihm nur in schlichter Herzenseinfalt entgegentraten. Dagegen war ihm alles unwahre und gespreizte Wesen zuwider. Ebenso hielt er sich von allen Zwistigkeiten und Parteiungen fern, suchte vielmehr stets mit allen seinen Kollegen ein freundliches Verhältniß aufrechtzuerhalten. So durfte er sich wohl rühmen, viele dankbare Freunde aber keinen Feind zu haben. — Das Jahr 1888 war eines der glücklichsten in Schulze's Leben gewesen. Im April hatte er seine silberne Hochzeit gefeiert, die ihm von allen Seiten reiche Beweise von Liebe und Dankbarkeit brachte; im August hatte ihm sein verehrter Landes-

fürst ein seltenes Zeichen seiner Huld zu Theil werden lassen. Da, auf der Höhe seines Wirkens und seines Glückes, sollte ihn der Tod ereilen. Er hatte die Herbstferien wieder auf seinem schlesischen Landsitze im trauten Familienkreise verlebt und dann noch in Karlsbad die Kur gebraucht. Kurz nach seiner Rückkehr erkrankte er, und am 27. Oktober verschied er sanft im Kreise der Seinen. Ein selten schöner und erhebender Tod endigte sein schönes und segensvolles Leben. Er fühlte sein Ende herannahen und fügte sich mit christlicher Ergebung in den Willen des Höchsten. Er hatte treu gerungen und sein Haus wohl bestellt; so konnte er dem Tode ruhig entgegensehen. — Das Andenken dieses Mannes aber wird fortleben im deutschen Vaterlande, das er zeitlebens so treu geliebt, in der deutschen Wissenschaft, in der er sich einen hohen Ehrenplatz errungen, an den Hochschulen, zu deren glänzendsten Zierden er gehört, vor Allem aber in den Herzen seiner Angehörigen und seiner Freunde, die zu dem Dahingeshiedenen als zu einem leuchtenden Vorbilde aller menschlichen Tugenden verehrungsvoll emporblickten.

Karl Fr. Heimburger.

Ignaz Heinrich Schürmayer

wurde zu Freiburg am 4. Februar 1802 als Sohn des Hammerwerkbesizers Johann Bapt. Schürmayer geboren. Der sehr gut beanlagte Knabe besuchte die Volksschule, das Gymnasium und die Universität seiner Vaterstadt, an der er Medizin studirte, im Jahre 1824, kaum 22 Jahre alt, schon dieses Studium mit Auszeichnung absolvirte und zugleich den Doktorgrad sich erwarb. Im gleichen Jahre ließ er sich zu Renschen als praktischer Arzt nieder, woselbst er sich mit der Freiburger Bürgerstochter Maria Theresie Madamé verhehelichte, welche treue Lebensgefährtin ihm im Jahre 1866 in die Ewigkeit vorausgegangen ist. Im Jahre 1829 wurde er zum Großh. Amtschirurgen in Emmendingen, später zum Physikatverweser und im Jahre 1836 zum Physikus in Bonndorf ernannt. Im Jahre 1837 kehrte Schürmayer in gleicher Eigenschaft wieder nach Emmendingen zurück. In dem schlimmen Jahre 1849 wurde er als ordentlicher Professor der gerichtlichen Medizin an die Universität Heidelberg berufen und bekleidete zugleich die Stelle des Medizinalreferenten an dem Großh. Hofgericht zu Mannheim. Im Jahre 1850 sehen wir den Geh. Hofrath Dr. Schürmayer wieder in seinem früheren Wirkungskreis, in seiner zweiten Heimath Emmendingen, wo er wieder als Großh. Bezirksarzt wie auch als Medizinalreferent am Großh. Kreis- und Hofgericht Freiburg mit aller Kraft thätig blieb, bis er im Jahre 1872, durch die Last von 70 Jahren und der vielen Arbeit gebeugt, seine Pensionirung erbat und erhielt. Bald darauf siedelte er in seine Geburtsstadt Freiburg über, wo er in aller Stille seinen Studien, seiner ärztlichen Praxis, seinen Freunden und seiner Familie lebte, bis er am 24. Mai 1881, im Alter von 79 Jahren, aus dieser Welt abgerufen wurde. Er war ein in jeder Hinsicht tüchtiger praktischer Arzt, weit über seinen Wohnort hinaus gesucht, gekannt und hochgeschätzt. Er stand mit den vortrefflichsten Männern seines Faches in intimer freundschaftlicher Verbindung, er erhielt sich auf dem Felde der medizinischen Wissenschaft nicht nur auf dem Laufenden, sondern hat auch durch eigene ununterbrochene wissenschaftliche Studien und Forschungen sich einen bedeutenden Namen erworben. Als Verfasser vieler wissenschaftlicher Werke und Abhandlungen, von denen wir nur seine verdienstvollen Werke über medizinische Polizei für Aerzte und Juristen und seine Gerichtliche Medizin hervorheben wollen, welche mehrere Auflagen erlebten und, vielfach in fremde Sprachen übersetzt, weit über die Grenzen seines Vaterlandes gebührende Anerkennung fanden. Als Gründer und langjähriger Präsident des Staatsärztlichen Vereins wurden ihm viele Auszeichnungen von Seiten seiner Kollegen zu Theil und Ernennungen zum Mit-